



# Niederschrift

## (Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2024  
Ort: Neues Rathaus (Großer Sitzungssaal)

Beginn der Sitzung: 15:02 Uhr

Ende der Sitzung: 16:58 Uhr

### **Anwesend waren:**

#### **Vorsitz:**

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

#### **Mitglieder:**

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningger

Herr Dr. Christian Deglmann

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Herr Dr. Matthias Holl

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Jürgen Meyer

Frau Dagmar Nachtigall

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz



Herr Rainer Sindlersberger  
Frau Stefanie Sperrer  
Frau Maria Sponsel  
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll  
Frau Laura Weber  
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer  
Herr Ali Zant  
Frau Sabine Zeidler  
Herr Dr. Benjamin Zeitler  
Frau Hildegard Ziegler

**Referent:**

Frau Ltd. Rechtsdezernentin Nicole Hammerl  
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier  
Herr Verwaltungsdirektor Andreas Holz  
Herr Finanz- und Wirtschaftsdezernent Stefan Rögner, Berufsmäßiger Stadtrat  
Herr Bau- und Planungsdezernent Alkmar Zenger, Berufsmäßiger Stadtrat

**Gast:**

Herr Kreis, Stadtwerke (zu TOP 3.1 und 3.2)

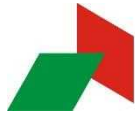
**Sitzungsdienst:**

Frau Silke Merkl  
Herr Lukas Moll

**Abwesend waren:**

**Mitglieder:**

Frau Dr. Eva Nitsche  
Herr Christoph Skutella  
Herr Hans Sperrer  
Herr Heinrich Vierling



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

OB Meyer informierte, dass folgende Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung verschoben werden:

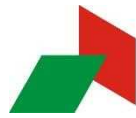
- Jahresrechnung Stadt Weiden
- Jahresrechnung Stiftungen
- Aufwandsentschädigung Stadtratsmitglieder
- Antrag CSU, Bürgerliste, Die Freien; Flugplatz Weiden

Das Plenum war damit einverstanden.

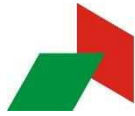
Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

## **Tagesordnung**

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.10.2024**
- 2 Gegenstände aus dem Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses**
  - 2.1 Änderung der Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Weiden i.d.OPf.**
  - 2.2 Anpassung der Marktsatzung und Ladenschlussverordnung**
- 3 Gegenstände aus dem Kommunalunternehmen Stadtwerke**
  - 3.1 Gebührenbedarfsberechnung Wasser für die Wirtschaftsjahre 2025 mit 2027 sowie Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**
  - 3.2 Gebührenbedarfsberechnung Schmutz- und Niederschlagswasser für die Wirtschaftsjahre 2025 mit 2027 sowie Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)**
- 4 Gegenstände aus dem Rechnungsprüfungsausschusses**
  - 4.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.10.2024 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2023**
  - 4.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen der von der Stadt verwalteten Stiftungen HJ 2023**
- 5 Neubesetzung der Ausschüsse;  
Austritt StR Ali Zant von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
- 6 Änderung der Besetzung im Kultur- und Tourismusbeirat; Bestellung von Frau Jutta Kistner als Nachfolgerin von Herrn Johannes Häring**



- 7 **Budgetbericht 3. Quartal 2024**
- 8 **Anfrage**
- 8.1 **Anfrage StR Gmeiner - Brandereignis am 20.10.2020 Bei ESTATO Umweltservice GmbH; Löschwasserproblematik**
- 9 **Berechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Berücksichtigung einer Besitzstandsregelung beim Familienzuschlag und Anpassung des § 4 Abs. 2 der GemeindeVerfRS**
- 10 **Antrag**
- 10.1 **Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU, Bürgerliste und Die Freien vom 02.10.2024 zur zukunftssicheren Gestaltung des Fluglandeplatzes Latsch**



## **1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 14.10.2024**

---

StR Dr. Deglmann hatte eine Anmerkung zum Protokoll der Stadtratssitzung vom 14.10.2024. Er bemängelte, dass bei TOP 5.1 „Antrag Bürgerliste, CSU, Die Freien; Reserveflächen für Weiden“ kein Abstimmungsergebnis, sondern lediglich der Wortlaut „mehrheitlich beschlossen“ niedergeschrieben wurde“. Er bat den Sitzungsleiter zukünftig Sorge zu tragen, dass die Abstimmungsergebnisse erfasst werden können.

### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 14.10.2024 wird ohne Änderungen genehmigt.

**Beschlusnummer:** 143

**Abstimmungsergebnis:** Ja:37 Nein:0

## **2 Gegenstände aus dem Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschusses**

---

### **2.1 Änderung der Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Weiden i.d.OPf.**

---

Die Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Weiden (BürgermedaillenS) regelt neben den persönlichen Voraussetzungen für die Ehrung und den förmlichen Voraussetzungen auch die exakte Beschaffenheit der Goldmünze.

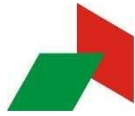
§ 1 Abs. 2 der Satzung lautet wie folgt:

Die Auszeichnung besteht in einer Goldmünze mit einem Durchmesser von 41 mm, die auf der Vorderseite das Stadtsiegel von 1501 und auf der Rückseite die kreisförmige Aufschrift „für besondere Verdienste“ und ein Lorbeerblatt trägt. Die Medaille wird in 980/000 f Gold ausgeführt. Sie wird mit einer goldenen Einfassung und einer Ansteckvorrichtung versehen, an der eine Schleife in den Stadtfarben angebracht ist. Mit der Medaille wird eine Anstecknadel in Gold verliehen, die das Stadtsiegel von 1510 trägt und einen Durchmesser von 12 mm besitzt.

In Vorbereitung auf die letzte Verleihung musste eine neue Medaille angeschafft werden. Durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Goldpreis erhöhte sich der Kaufpreis für die Goldmünze mit Anstecknadel und Etui auf knapp 7.700 €, was nur durch eine Verschiebung innerhalb des Unterbudgets gedeckt werden konnte.

Der Zulieferer schlug vor, über eine Feinsilbermedaille mit Goldbezug nachzudenken. Diese kostet bei Einzelkauf 716 €, bei drei Stück sogar nur 346 € pro Medaille.

Ein Abgleich mit anderen Städten ergab, dass u.a. Erlangen und Regensburg in vergleichbaren Fällen mit (vergoldeten) Feinsilbermünzen verleihen, die Stadt Lauf an der Pegnitz stellte im Jahr 2022 von der Reingoldmedaille aus Kostengründen auf vergoldete Medaillen um. Auch die goldenen Medaillen bei den Olympischen Spielen sind vergoldet.



Da die Medaillen, anders als die Anstecknadeln, üblicherweise nicht öffentlich getragen werden, schlägt die Verwaltung vor, § 1 Abs. 2 dahingehend abzuändern, dass die Medaille künftig in Feinsilber gefertigt und echt vergoldet wird.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Verwaltung würde das bis 09.12.2024 gültige Angebot nutzen und drei Medaillen erwerben. Pro Medaille ergibt sich dann eine Kostenersparnis von 7.350 €.

**Beschluss:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für die Bürgermedaille (BürgermedaillenS) wird gemäß beiliegendem Entwurf beschlossen.

Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

**S a t z u n g   z u r   Ä n d e r u n g   d e r   S a t z u n g**

**der Stadt Weiden i.d.OPf.  
für die Bürgermedaille (BürgermedaillenS)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

**Ä n d e r u n g s s a t z u n g**

**§ 1  
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Weiden i.d.OPf. (S686) vom 23. Mai 1977 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Medaille wird in Feinsilber gefertigt und echt vergoldet.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d. OPf., den 19.11.2024

Jens Meyer  
Oberbürgermeister



**Beschlusnummer: 144**

**Abstimmungsergebnis: Ja 30 Nein 1**



## 2.2 Anpassung der Marktsatzung und Ladenschlussverordnung

---

Beim Jubilatemarkt 2022 gab es kritische Stimmen aus der Bevölkerung und wohl auch der Restaurantbesitzer der Innenstadt, da damals der verkaufsoffene Jubilatemarkt (3. Sonntag nach Ostern) und der Muttertag (seit langem von Wirtschaftsverbänden auf den 2. Sonntag im Mai gelegt) zeitlich zusammenfielen. Dies wäre im Jahr 2025 am 11.05.2025 erneut der Fall; danach erst wieder im Jahr 2030. Nachdem gerade im Einzelhandel viele Frauen beschäftigt sind, sollte der Muttertag für diese arbeitsfrei bleiben und z.B. auch einen Gaststättenbesuch an diesem Tag ermöglichen.

Diesem Gedanken folgend soll nun die Anlage zur Marktsatzung sowie die Ladenschlussverordnung dahingehend geändert werden, dass der Jubilatemarkt um eine Woche verschoben wird, soweit dieser mit dem Muttertag kollidiert.

Da in der Woche zuvor am „weißen Sonntag“ oftmals Kommunionen stattfinden, wird künftig der darauffolgende Sonntag (also der 4. Sonntag nach Ostern) als Markttag festgelegt, soweit der Jubilatemarkt andernfalls mit dem Muttertag zusammenfällt.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschluss:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung) einschließlich der Anlage zur Marktsatzung sowie die Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung werden beschlossen. Die beiliegenden Satzungs- und Verordnungstexte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Satzung**  
vom \_\_\_\_.

### **zur Änderung der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

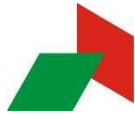
**Satzung:**

**§ 1**

**Änderung**

Die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 16.06.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 12 vom 1.7.1992) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.2020 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 5 vom 16.03.2020) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 1) Nummer 2) Buchstabe b. in Anlage 1 erhält folgenden Zusatz:



Soweit der Jubilatemarkt mit dem Muttertag zusammenfällt, findet der Jubilatemarkt eine Woche später am darauffolgenden Sonntag statt.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
**Stadt Weiden i.d.OPf.**

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (BayRS 805-2-A), in der derzeitigen Fassung folgende

## Ä n d e r u n g s v e r o r d n u n g

### zur Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über Ladenschlussregelungen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (LadSchl-VO)

## § 1

### Änderungen

Die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über Ladenschlussregelungen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (LadSchl-VO) vom 25.11.97 i.d.F. vom 22.03.2010 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 6 vom 01.04.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. aus Anlass der Abhaltung von Jahrmärkten an folgenden Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

1. Am dritten Sonntag nach Ostern Jubilate - Jahrmarkt – in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr, soweit der Jubilatemarkt mit dem Muttertag zusammenfällt, findet der Jubilatemarkt eine Woche später am darauffolgenden Sonntag statt.
2. Am Sonntag vor dem 1. Advent - Kathrein – Jahrmarkt – in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

## § 2

### Inkrafttreten

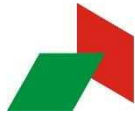
Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
**Stadt Weiden i.d.OPf.**  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

**Beschlusnummer: 145**

**Abstimmungsergebnis: Ja 37 Nein 0**





### 3 Gegenstände aus dem Kommunalunternehmen Stadtwerke

#### 3.1 Gebührenbedarfsberechnung Wasser für die Wirtschaftsjahre 2025 mit 2027 sowie Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

In der Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden vom 24.09.2024 wurde mit Beschluss-Nr. 31 die Gebührenbedarfsberechnung Wasser für die Wirtschaftsjahre 2025 mit 2027 sowie Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschluss:**

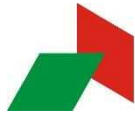
Die vorgelegte Kalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 mit einer Verbrauchsgebühr von netto 3,15 €/m<sup>3</sup> für „Nicht-Beitragszahler“ und 2,91 €/m<sup>3</sup> für „Beitragszahler“ sowie den im Folgenden aufgeführten Grundgebühren wird beschlossen.

Zähler bis	Gebühr je Zähler / Jahr netto	Gebühr je Zähler / Jahr netto
	2025-2027	2024
Q3 = 4m <sup>3</sup> /h	71,00 €	55,00 €
Q3 = 10m <sup>3</sup> /h	177,50 €	137,50 €
Q3 = 16m <sup>3</sup> /h	284,00 €	220,00 €
Q3 = 25m <sup>3</sup> /h	443,75 €	343,75 €
Q3 = 63m <sup>3</sup> /h	1.118,25 €	866,25 €
Q3 = 100m <sup>3</sup> /h	1.775,00 €	1.375,00 €
Q3 = > 100m <sup>3</sup> /h	3.542,81 €	3.437,81 €

Die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. (BGS/WAS) wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

**Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des  
Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf.  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.  
(BGS-WAS)**

Vom 21.11.2024 (ABl. Nr. 22 vom 02.12.2024)



Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 15.11.2022 (BGS-WAS 2022):

## § 1

1. In § 5 Abs. 2 BGS-WAS 2022 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„55,00 €/Jahr“ durch „71,00 €/Jahr“

„137,50 €/Jahr“ durch „177,50 €/Jahr“

„220,00 €/Jahr“ durch „284,00 €/Jahr“

„343,75 €/Jahr“ durch „443,75 €/Jahr“

„866,25 €/Jahr“ durch „1.118,25 €/Jahr“

„1.375,00 €/Jahr“ durch „1.775,00 €/Jahr“

„3.437,81 €/Jahr“ durch „3.542,81 €/Jahr“

2. In § 5 Abs. 3 BGS-WAS 2022 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„55,00 €/Jahr“ durch „71,00 €/Jahr“

„137,50 €/Jahr“ durch „177,50 €/Jahr“

„220,00 €/Jahr“ durch „284,00 €/Jahr“

„343,75 €/Jahr“ durch „443,75 €/Jahr“

„866,25 €/Jahr“ durch „1.118,25 €/Jahr“

„1.375,00 €/Jahr“ durch „1.775,00 €/Jahr“

„3.437,81 €/Jahr“ durch „3.542,81 €/Jahr“

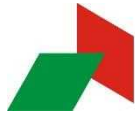
3. In § 6 Abs. 1 BGS-WAS 2022 wird die Angabe „2,41“ durch die Angabe „3,15“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 BGS-WAS 2022 wird die Angabe „2,17“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 4 BGS-WAS 2022 wird die Angabe „2,41“ durch die Angabe „3,15“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 21.11.2024

Michael Kreis  
Vorstand



**Beschlusnummer:** 146

**Abstimmungsergebnis:** Ja:37 Nein:0

### **3.2 Gebührenbedarfsberechnung Schmutz- und Niederschlagswasser für die Wirtschaftsjahre 2025 mit 2027 sowie Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)**

---

In der Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke vom 24.09.2024 wurde mit Beschluss-Nr. 32 die Gebührenbedarfsberechnung Schmutz- und Niederschlagswasser für die Wirtschaftsjahre 2025 mit 2027 sowie Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) beschlossen.

#### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschluss:**

Die vorgelegte Kalkulation der Entwässerungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027 mit einer Einleitungsgebühr von jeweils

Schmutzwasser für „Nicht-Beitragszahler“:	3,20 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwasser für „Beitragszahler“:	2,89 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser für „Nicht-Beitragszahler“:	0,41 €/m <sup>2</sup>
Niederschlagswasser für „Beitragszahler“:	0,36 €/m <sup>2</sup>

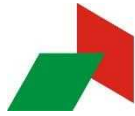
wird beschlossen.

Die Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. (BGS/EWS) wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

**Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des  
Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf.  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.  
(BGS-EWS)**

Vom 21.11.2024 (ABl. Nr. 22 vom 02.12.2024)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der



Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.11.2018 (BGS-EWS 2018):

### § 1

In § 3 Abs. 1 BGS-EWS 2018 wird „§ 2 EWS“ durch „§ 3 EWS“ ersetzt.

### § 2

1. In § 5 Abs. 1 BGS-EWS 2018 wird die Angabe „3,16“ durch die Angabe „3,20“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 BGS-EWS 2018 wird die Angabe „2,97“ durch die Angabe „2,89“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 5 BGS-EWS 2018 wird die Angabe „0,42“ durch die Angabe „0,41“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 6 BGS-EWS 2018 wird die Angabe „0,32“ durch die Angabe „0,36“ ersetzt.

### § 3

6. In § 7 Abs. 2 BGS-EWS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„55,00 €/Jahr“ durch „71,00 €/Jahr“

„137,50 €/Jahr“ durch „177,50 €/Jahr“

„220,00 €/Jahr“ durch „284,00 €/Jahr“

„343,75 €/Jahr“ durch „443,75 €/Jahr“

„866,25 €/Jahr“ durch „1.118,25 €/Jahr“

„1.375,00 €/Jahr“ durch „1.775,00 €/Jahr“

„3.437,81 €/Jahr“ durch „3.542,81 €/Jahr“

7. In § 7 Abs. 3 BGS-EWS 2018 werden die Angaben wie folgt ersetzt:

„55,00 €/Jahr“ durch „71,00 €/Jahr“

„137,50 €/Jahr“ durch „177,50 €/Jahr“

„220,00 €/Jahr“ durch „284,00 €/Jahr“

„343,75 €/Jahr“ durch „443,75 €/Jahr“

„866,25 €/Jahr“ durch „1.118,25 €/Jahr“

„1.375,00 €/Jahr“ durch „1.775,00 €/Jahr“

„3.437,81 €/Jahr“ durch „3.542,81 €/Jahr“

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Weiden i.d.Opf., 21.11.2024

Michael Kreis  
Vorstand

**Beschlusnummer: 147**

**Abstimmungsergebnis:Ja:37Nein:0**

#### **4 Gegenstände aus dem Rechnungsprüfungsausschusses**

---

##### **4.1 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.10.2024 über die Jahresrechnung des Stadthaushaltes HJ 2023**

---

Die Jahresrechnung 2023 wurde dem RPA am 13.08.2024 zur Prüfung vorgelegt. Danach erfolgte die Prüfung und die Erstellung des Schlussberichts durch das Rechnungsprüfungsamt. Der in der Sitzung auszugsweise vorgetragene Schlussbericht ist der Anlage beigefügt.

##### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

##### **Beschluss:**

Nach durchgeführter örtlicher Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 und 3 GO stellt der Stadtrat die Jahresrechnung des Stadthaushalts 2023 gemäß Art. 102 GO fest. Weiterhin beschließt der Stadtrat aufgrund der geänderten Rechtslage nach der durchgeführten örtlichen Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2023 die Entlastung.

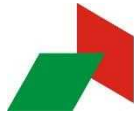
**Beschlusnummer: 148**

**Abstimmungsergebnis:Ja:37Nein:0**

##### **4.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen der von der Stadt verwalteten Stiftungen HJ 2023**

---

Die Jahresrechnung der von der Stadt Weiden verwalteten Stiftungen wurde dem Rechnungsprüfungsamt endgültig noch nicht vorgelegt. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte die Prüfung und die Erstellung des Schlussberichts aufgrund Einsichtnahme in ProDoppik und digital zur Verfügung gestellter Unterlagen. Der in der Sitzung auszugsweise vorgetragene Schlussbericht ist in der Anlage beigefügt.



**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

Aufgrund der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 bis 3 GO i. V. m. Art. 20 Abs. 3 BayStG a.F. bzw. Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayStG n.F werden die Jahresrechnungen 2023 der von der Stadt verwalteten Stiftungen festgestellt und die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass der tatsächliche Ist-Bestand der jeweiligen Stiftungskonten seitens der Verwaltung entsprechend korrigiert und korrekt verbucht wird und dass die bei der letzten Jahresrechnung beauftragten Konzepte seitens der Verwaltung noch vorgelegt werden.

**Beschlusnummer:** 149

**Abstimmungsergebnis:** Ja:37Nein:0

**5 Neubesetzung der Ausschüsse;  
Austritt StR Ali Zant von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

---

Mit E-Mail vom 08.11.2024 teilte FV Karl Bärnklaus mit, dass StR Ali Zant mit Ablauf des 08.11.2024 aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ausscheidet.

StR Zant hat sich bis dato keiner anderen Fraktion angeschlossen und wird daher künftig als fraktionslos geführt.

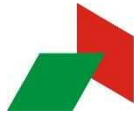
Die Veränderung bringt eine Änderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen zueinander mit sich.

Diese stellen sich nun wie folgt dar:

CSU 14

SPD 10

Bürgerliste 4



Die Freien<sup>1</sup> 4

DieBasis<sup>1</sup> 3

AfD 2

Bündnis 90/Die Grünen 2

Ali Zant 1

Die Grünen verlieren nach unserer Geschäftsordnung die Sitze in den 8er- und 10er-Gremien, in denen sie 2020 im Losverfahren gegen die damalige ödp-Fraktion obsiegten. Das sind der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss, der Personalausschuss, der Ferienausschuss und die Verbandsversammlung der Sparkassen Nordoberpfalz.

Für die Hauptversammlung der KNO AG (11er-Gremium) ist zwischen den 2er-Fraktionen AfD und Bündnis90/Die Grünen das Los heranzuziehen.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

Es wurde anschließend je ein Los mit der Aufschrift „AfD“ und „Bündnis90/Die Grünen“ in einen leeren Losbehälter geworfen und durchgemischt. Eine unabhängige Anwärterin der Stadt Weiden hat ein Los gezogen.

Der Sitz der **Hauptversammlung der Kliniken Nordoberpfalz AG** entfällt nach Losentscheid auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

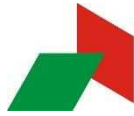
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilte mit, dass StRin Laura Weber (Vertreter StR Karl Bärnklaus) in die Hauptversammlung KNO AG bestellt wird.

**Beschluss:**

Aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss werden Karl Bärnklaus und seine Vertreter abberufen. In den Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss wird Gisela Helgath bestellt. Als Vertretung werden Helmut Schöner und Sonja Schuhmacher bestellt.

---

<sup>1</sup> Derzeit läuft auf Grund der Klage der Fraktion DieBasis ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg, in dem die sog. „Ausschussrelevanz“ dieser beiden neuen Fraktionen geprüft wird. Bis zu einem gegenteiligen rechtskräftigen Urteil werden beide Fraktionen als ausschussrelevant betrachtet.



Aus dem Personalausschuss werden Ali Zant und seine bisherigen Vertreter abberufen. In den Personalausschuss wird Sonja Schuhmacher bestellt. Als Vertretung werden Gisela Helgath und Helmut Schöner bestellt.

Aus dem Ferienausschuss werden Laura Weber und deren Vertreter abberufen. In den Ferienausschuss wird Helmut Schöner bestellt. Als Vertretung werden Gisela Helgath und Sonja Schuhmacher bestellt.

Aus dem Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord werden Laura Weber und deren Vertreter abberufen. In den Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord wird Gisela Helgath bestellt. Als Vertretung werden Helmut Schöner und Sonja Schuhmacher bestellt.

Aus der Hauptversammlung der Kliniken Nordoberpfalz AG wird Ali Zant und dessen Vertreter abberufen. In die Hauptversammlung der Kliniken Nordoberpfalz AG wird Laura Weber bestellt. Als Vertretung werden Karl Bärnklaus bestellt.

**Beschlusnummer:** 150

**Abstimmungsergebnis:** Ja:37Nein:0

## **6 Änderung der Besetzung im Kultur- und Tourismusbeirat; Bestellung von Frau Jutta Kistner als Nachfolgerin von Herrn Johannes Häring**

---

Der Dienstvertrag des bisherigen Geschäftsführers der Max-Reger Congress & Event GmbH, Herr Johannes Häring, endete zum 30.09.2024. Frau Jutta Kistner trat zum 01.11.2024 seine Nachfolge an.

Dadurch kommt es zu folgenden Änderungen bei der Besetzung im Kultur- und Tourismusbeirat:

Anstelle von Herrn Häring ist nunmehr Frau Kistner in ihrer Funktion als Geschäftsführerin der Max-Reger Congress & Event GmbH Mitglied im Gremium.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Beschluss:**

Herr Johannes Häring wird als weiteres Mitglied des Kultur- und Tourismusbeirates der Stadt Weiden i.d.OPf. abberufen.

Frau Jutta Kistner wird als weiteres Mitglied des Kultur- und Tourismusbeirates der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

**Beschlusnummer:** 151

**Abstimmungsergebnis:** Ja:37Nein:0





(StR Bäumler ging)

## **7 Budgetbericht 3. Quartal 2024**

---

Der Budgetbericht Q3 2024 wurde erstellt und ist in der Anlage beigefügt.

Berufsm. StR Rögner ging in Kürze auf den Budgetbericht ein.

**Vorgangsnummer: 152**

**DeBerichtdientzuKenntnisnahme**

## **8 Anfrage**

---

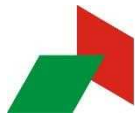
### **8.1 Anfrage StR Gmeiner - Brandereignis am 20.10.2020 Bei ESTATO Umweltservice GmbH; Löschwasserproblematik**

---

Die Anfrage teilt sich in drei Einzelfragen auf:

1. Welchen Sachstand gibt es bezüglich der Sanierungsfrist, Sanierungs- und Fristenplan?

Aufgrund von vielen Unabwägbarkeiten konnte ursprünglich keine Sanierungsfrist für eine Quellensanierung durch Bodenaushub seitens des Umweltamtes festgelegt werden. Dies ist vor allem den bodenstatischen Verhältnissen beim Bodenaushub zwischen den bestehenden Bunker für Reifenschnitzel und Grundstücksgrenze geschuldet. Daher wurde mit Schreiben vom Mai 2023 ein Sanierungs- und Fristenplan für eine Quellensanierung (Bodenaushub) bis Ende Juli 2023 gefordert. Im Nachgang hierzu fand Anfang Juli 2023 eine rein fachliche Besprechung mit dem Grundstückseigentümer, beauftragtem Sachverständigen, WWA und Umweltamt in den Geschäftsräumen der Firma ESTATO Umweltschutz GmbH statt, mit dem Ergebnis, dass das WWA im Vorfeld eine Überwachung des Grundwassers für erforderlich hält. Dazu sind mehrere Grundwassermessstellen sowohl im Zustrom als auch im Abstrom zu errichten. Das entsprechende Grundwasserüberwachungskonzept wurde Ende 2023 vorgelegt und zugestimmt, mit der Bitte, die erforderliche Bohranzeige nach Art. 30 BayWG für die Errichtung der Grundwassermessstellen vorzulegen. Aktuell teilt die anwaltschaftliche Vertretung der Firma ESTATO Umweltschutz GmbH mit, dass mit der Bodensanierung im Oktober 2024 begonnen und die Bohranzeige für die Grundwassermessstellen noch im Jahr 2024 vorgelegt werden soll.



2. Welche Maßnahmen werden von der Firma getroffen, um ein wiederholtes Eindringen vom Löschwasser in die Umwelt zu vermeiden oder gibt es eine Freistellung/Genehmigung seitens der Verwaltung, dies nicht zu tun?

Um bei Brandfällen das Eindringen von Löschwasser in Gewässer und Boden zu verhindern, gilt es die materiellen Anforderungen aus der Anlagenverordnung (AwSV) und der Löschwasserrückhalterichtlinie einzuhalten. Diese beiden Verordnungen wurden bei der Planung und der Errichtung des Betriebes eingehalten und sind immer noch unverändert gültig. Die in der Löschwasserrückhaltung festgelegte Bemessung für eine Löschwasserrückhaltung, deckt natürlich nur bis zur dieser Bemessungsgrenze mit einem Sicherheitszuschlag die Rückhaltung ab. Dies ist vergleichbar mit dem 100 jährigen Bemessungshochwasser beim Hochwasserschutz.

3. Welche städtischen Haushaltsmittel mussten für diesen Schaden aufgewendet werden und wird dieser finanzielle Schaden von dritter Seite (Versicherung) ersetzt?

Seitens des Umweltamtes mussten bisher keine Haushaltsmittel aufgewendet werden.

Vorgangsnummer: 153

DeBerichtdient zu Kenntnisnahme

(StR Bäumlner kam)

## **9 Berechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder unter Berücksichtigung einer Besitzstandsregelung beim Familienzuschlag und Anpassung des § 4 Abs. 2 der GemeindeVerfRS**

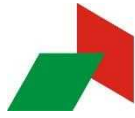
---

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung ist in § 4 Abs. 2 der städt. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GemeindeVerfRS) geregelt. Laut der Satzung beträgt sie 10 vom Hundert der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A9 Stufe 3 zuzüglich Familienzuschlag Stufe 1 (Verheiratete).

Durch eine Neuregelung im Besoldungsrecht ist der bisherige Familienzuschlag in einen Orts- und Familienzuschlag umgewandelt worden, bei dem der Familienstand, die Familiengröße und jetzt auch der Wohnort für die Bemessung relevant sind. Es gibt nun eine neue Tabelle für den Orts- und Familienzuschlag, in der zwischen sieben Ortsklassen unterschieden wird. Die Stadt Weiden i. d. OPf. wird darin der niedrigsten Ortsklasse 1 zugeordnet.

Seit der letzten Besoldungserhöhung ab dem 01.12.2022 betrug der Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratete) 149,64 Euro. Durch die Neuregelung verringert sich der Orts- und Familienzuschlag nach der Stufe V (Verheiratete) auf derzeit 80,67 Euro.

Im Rahmen einer statischen Besitzstandsregelung erhalten die Besoldungsempfänger dieselben Beträge wie bisher, wenn sich nach dem neuen Recht (durch die abgestuften Beträge der jeweiligen Ortsklasse) ein geringerer Familienzuschlag ergibt. Dies hat u.a. zur Folge, dass den früheren Besoldungsempfängern der Stufe 1 weiterhin ein Betrag in Höhe von 149,64 Euro gewährt wird.



Aufgrund der Neuregelung des Besoldungsrechts wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 2 GemeindeVerfRS unter Berücksichtigung einer statischen Besitzstandsregelung entsprechend anzugleichen.

Bisherige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder würden demnach 10 vom Hundert von 149,64 Euro erhalten. Für neu gewählte wären aktuell dagegen 10 vom Hundert von 80,67 Euro maßgeblich.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Keine personellen Auswirkungen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GemeindeVerfRS) wird gemäß beigefügtem Entwurf beschlossen.
2. Für die Berechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung an die derzeitigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wird im Rahmen einer statischen Besitzstandsregelung der bisherige Betrag des Familienzuschlags in Höhe von 149,64 Euro herangezogen.

Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

**S a t z u n g   z u r   Ä n d e r u n g   d e r   S a t z u n g**

**der Stadt Weiden i.d.OPf.  
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GemeindeVerfRS)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

**Ä n d e r u n g s s a t z u n g**

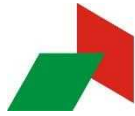
**§ 1  
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (GemeindeVerfRS) vom 11.05.2020 (Amtsblatt Nr. 10 vom 18.05.2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2021 (Amtsblatt Nr. 15 vom 01.04.2021), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie beträgt 10 vom Hundert der Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A9 Stufe 3 zuzüglich Orts- und Familienzuschlag der Stufe V.“

**§ 2  
Inkrafttreten**



Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d. OPf., den 19.11.2024

Jens Meyer  
Oberbürgermeister



**Beschlusnummer: 154**

**Abstimmungsergebnis: Ja:28/Nein:9**

## 10 Antrag

---

### 10.1 **Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU, Bürgerliste und Die Freien vom 02.10.2024 zur zukunftssicheren Gestaltung des Fluglandeplatzes Latsch**

---

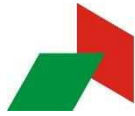
Der Flugplatz in Latsch war bereits über viele Jahre hinweg mehrfach Thema in der politischen Diskussion und den zugehörigen politischen Gremien. Es handelt sich dabei um einen öffentlichen Verkehrslandeplatz, der auch im Bayerischen Landesentwicklungsplan und Regionalplan festgesetzt ist und zu dem die Stadt Weiden i.d.OPf eine Betriebspflicht hat. Zuletzt wurde der Verkehrslandeplatz Weiden in der Stadtratssitzung vom 17.06.2024 behandelt und die Beschlussvorlage in eine Informationsvorlage umgewandelt. Der entsprechende Vorlagebericht wird in der Folge um die in der Sitzung aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der anstehenden Investitionen, der Förderungen sowie die Fragen aus dem Antrag vom 02.10.2024 ergänzt.

#### **Bauliche Situation und Investitionsbedarf:**

Seit den 1960er Jahren wird in Latsch ein Verkehrslandeplatz betrieben, der in den 1980er Jahren in seiner jetzigen Form ausgebaut wurde.

Seit dieser Zeit wurden abgesehen von der Sanierung der Betankungsfläche, für die noch keine Betriebsfähigkeit erreicht werden konnte, keine wesentlichen Investitionen mehr vorgenommen. Abgesehen vom laufenden Unterhalt (kleinere Reparaturen, Mähen der Landebahn und Zurückschneiden der Sträucher und Bäume im Umfeld) werden die altersbedingten Abnutzungen lediglich notdürftig unterhalten. Künftig sind hier weitere Investitionen absehbar.

1. Bei der Landebahn:
  - a. Neuausgießen der Fugen zwischen den Platten der Landebahn (inkl. vorheriger Reinigung der Fugen / Beseitigung des im Fugenbereich vorhandenen Grasbewuchses). Diese Arbeiten könnten durch den städtischen Bauhof durchgeführt werden. Eine entsprechende Schätzung der Material- und Lohnkosten für eine innere Verrechnung beläuft sich auf ca. 14.000 €.
  - b. Aufgrund luftrechtlicher Beanstandung: Ertüchtigung bzw. korrekte Markierung der Landebahn nach luftrechtlichen Bestimmungen (eine entsprechende Planung wurde mit dem Luftamt Nordbayern abgestimmt; ein Informationsangebot wurde angefragt, liegt allerdings bisher nicht vor).
2. Neuanschaffung einer Tower-Software inkl. kompletter neuer Hardware zur Abwicklung des laufenden Flugbetriebs inkl. Erfassung der Flugbewegungen (Die einmaligen Kosten



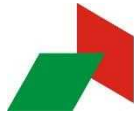
würden sich gemäß Informationsangebot netto auf ca. 7.150,00 € belaufen. Die laufenden Kosten für Wartung und Bereitstellung belaufen sich pro Quartal netto auf 1.318,75 €. Hinzu kommen noch Kosten für die Hardware, z.B. neuer Rechner). Bspw. können mit der derzeitigen Softwarelösung, für die es keine Updates mehr gibt, keine geänderten Landegebühren abgerechnet und keine wesentlich anderen Statistikdaten erhoben werden.

3. Fertigstellung der begonnenen Sanierung der Betankungsfläche (inkl. Prüfbericht des TÜV) inkl. Klärung und Einrichtung einer einheitlichen Erdung der gesamten Anlage (Tankbehälter mit Domschächten und Zapfeinrichtung, Erdungszange für Flugzeuge, Beschichtung der Betankungsfläche). Anschließend Erstellung eines Explosionsschutzgutachtens für die gesamte Abfüllanlage zur Prüfung des technischen Explosionsschutzes und der Explosionssicherheit nach BetrSichV durch einen diesbezüglich anerkannten Sachverständigen (TÜV usw.), Nachfrage-Erhebung zu den benötigten Treibstoffarten und Neubezug von Treibstoff nach Reinigung der Tanks und ggf. Entsorgung von Resttreibstoff.  
Derzeit fehlt es noch an einer TÜV-Abnahme, diese konnte wegen der o.g. fehlerhaften Erdung bisher nicht erreicht werden. Die Klärung und Errichtung einer einheitlichen Erdung der Anlage erfordert umfangreiches technisches Verständnis, welches in der Verkehrsbehörde selbst nicht vorhanden ist. Zudem sind die hierfür erforderlichen Personalkapazitäten derzeit nicht gegeben. Eine Klärung konnte daher bisher nicht erfolgen. Für die Betankungsfläche sind in den Haushalt 2025 derzeit keine Gelder eingestellt. Allerdings wurden Haushaltsreste bei der Haushaltsstelle 82000.94000 „Erneuerung Tankstelle“ i.H.v. 63.985,89 € in den Haushalt 2025 übertragen. Für die Erneuerung der Betankungsfläche hat die Stadt Weiden i.d.OPf. insgesamt 58.784,00 € an Förderung erhalten. Inwieweit und ggf. in welcher Höhe Fördermittel zurückzuzahlen wären, ist abhängig von der Beschlussfassung (Pacht, Verkauf, Rückstufung des Verkehrslandeplatzes) und konkret mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
4. Ergänzend zur Betankungsfläche existieren auch sehr alte Betankungsanlagen (Zapfanlagen mit Messeinrichtung) aus den 1960er Jahren, zu denen keine Ersatzteilversorgung mehr gesichert ist und die sich wohl nicht mit automatischen Zahleinrichtungssystemen nachrüsten lassen.
5. Grundlegende Sanierung der baulichen Flugplatz-Einrichtungen statt einer vorübergehenden notdürftigen provisorischen Ausbesserung (v.a. im Tower Dachabdichtung, seit den 2000er Jahren gesprungenes Fenster, keine schlagregendichte Türe mehr, erforderliche Bodenenerneuerung, verwitterte Tower-Außenseite – insgesamt wird eine Bestandsaufnahme des aktuellen Bauzustands samt Sanierungsvorschlägen durch einen externen Planer durch Amt 65 empfohlen).

### **Prüfung der Pachtkonstellation:**

Weder der Verkehrsbehörde, noch dem Amt für Liegenschaften und auch dem Gebäudemanagement ist jemand bekannt, der ein Interesse an der Pachtung des Flugplatzes angedeutet oder bekundet hat. Mit dem Aeroclub hatte das Amt für Liegenschaften in einer anderen Angelegenheit kürzlich Kontakt. Dabei wurde interessehalber auch hinsichtlich eines möglichen Pachtinteresses nachgefragt. Von dort gab es aber nur eine eher unverbindliche Meinung, dass man sich bei einem evtl. künftigen Pachtinteressenten wohl mit beteiligen würde, um beim Flugplatz nicht ausgegrenzt zu werden. Selbst würde man eine Pachtung aber eher nicht vorantreiben.

Zu beachten ist zudem, dass es in einem Pachtvertrag über den Verkehrslandeplatz auch um die Klärung des vorhandenen Baubestands / techn. Einrichtungen geht, die bei der Betriebsverpachtung mit zu berücksichtigen sind und dessen Unterhalt und ggf. Modernisierungsfolgen in den Vertragsmodularien mit geregelt werden müssen. Inwieweit die



Stadt Weiden i.d.OPf. Investitionen bei einer Verpachtung durchführen muss, ist abhängig von den Verhandlungen mit möglichen Pachtinteressenten und der Regelungen im Pachtvertrag.

**Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

abhängig von der jeweiligen Beschlussfassung

**Finanzielle Auswirkungen:**

abhängig von der jeweiligen Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

**Beschluss:**

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

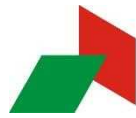
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Vor- und Nachteile eines Verkaufs/Verpachtung darzustellen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, mit möglichen Interessenten über eine Verpachtung/Verkauf zu sprechen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Option „Gründung einer Betreibergesellschaft“ zu prüfen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Gesamtkosten der anstehenden Investitionen zu ermitteln.
- In der Januar-Sitzung des Stadtrates ist über die Ergebnisse zu berichten.

**Beschlusnummer: 155**

**Abstimmungsergebnis:Ja:33Nein:3**

Um 16:58 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 18.11.2024



gez.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

gez.  
Lukas Moll  
Protokollführung